



Sitzung vom

10. August 2021

Mitgeteilt den

11. August 2021

Protokoll Nr.

719/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Furna** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 2020 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz
- Zonenplan 1:2000 Lagerzone Sägerei
- Zonenplan 1:1000 Waldabstandslinie Parzelle 1216
- Zonenplan 1:5000 Aufhebung Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (Änderungsplan)
- Zonenplan 1:5000 Festlegungen Natur- und Landschaftsschutzzonen (Änderungsplan)
- Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Änderungsplan
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr/Ver- und Entsorgung (Änderungsplan)
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung Dorf (Änderungsplan)
- Gesetz über die konkretisierten Schutzziele für die Moorlandschaft ML-109 Furner Berg von nationaler Bedeutung (Schutzzielgesetz)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Furna die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom Oktober 2020 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Vier Informationspläne vom 5. Oktober 2020

- Zonenplan 1:5000 Natur- und Landschaftsschutzzonen
- Genereller Gestaltungsplan 1:2000
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr/Ver- und Entsorgung
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung Dorf
- Ergänzung des Siedlungsinventars der Gemeinde Furna (Inventarblätter Nrn. 7, 57, 58, 61, 73, 77, 92, 97, 103, 106, 107, 111, 115 und 117)
- Bericht "Konkretisierung Abgrenzungen und Schutzziele Moorlandschaft Nr. 109 Furner Berg", Renat GmbH vom 6. Juni 2018

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 20. April 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. Oktober 2020 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 13. November 2020. Es gingen keine Beschwerden ein. Mit Stellungnahme vom 6. Januar 2021 äusserte sich die Umweltorganisation [REDACTED] zur vorliegenden Planung.

Mit Schreiben vom 10. November 2020 ersuchte der Gemeindevorstand Furna um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Furna bilden einerseits Pendenzen aus dem Regierungsbeschluss vom 14. Mai 2013 (Protokoll Nr. 416/2013) zu der von der Gemeinde Furna am 17. September 2010 beschlossenen Gesamtrevision der Ortsplanung. Namentlich handelt es sich um folgende Punkte:

- Bereinigung des Baugesetzes aufgrund der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes (Art. 10 Zonenschema, Art. 16 Wohnzone Börtj, Art. 17 Erstwohnungszone Ruedischhus und Art. 37 Hauptwohnungsanteil);

- Ausscheidung von Naturschutzzonen für Flachmoorbiotope von lokaler Bedeutung im Zonenplan;
- Erweiterung der Landschaftsschutzzone Moorlandschaft um die Gebiete "Matta" und "Güter", damit die Landschaftsschutzzone Moorlandschaft der Moorlandschaft "Furner Berg" (ML-109) von nationaler Bedeutung gemäss Art. 3 der Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung, MLVO; SR 451.35) entspricht;
- Umsetzung des angepassten Siedlungsinventars im Generellen Gestaltungsplan;
- Aufnahme der im Waldentwicklungsplan Herrschaft - Prättigau, Teil 1 "Äusseres Prättigau" bezeichneten geplanten Waldwege Nr. 72 102 (Gebiet "Danusa - Allmeinigi"), Nr. 72 104 (Gebiet "Scära - Nüsäss - Sitenstelli - Hochstelli") und Nr. 72 105 (Gebiet "Alpeggen") als geplante Land- und Forstwirtschaftswege in den Generellen Erschliessungsplan;
- Ergänzung des Generellen Erschliessungsplans mit dem bestehenden Fuss- und Wanderweg "Grünen Halde" über den Grat des Hochwang bis in den Bereich des gemeinsamen Grenzpunktes der Gemeinden Arosa, Furna und Trimmis;
- Aufnahme der zwischen den einzelnen Trafostationen verlaufenden Elektrizitätsleitungen als Hochspannungsleitungen im Sinne von Planhinweisen im Generellen Erschliessungsplan.

Andererseits nimmt die Gemeinde Furna mit der vorliegenden Teilrevision verschiedene Anpassungen des kommunalen Baugesetzes an die übergeordnete Gesetzgebung sowie aufgrund geänderter Bedürfnisse und Erfahrungen der Gemeinde im Umgang mit dem bestehenden Baugesetz vor. Konkret handelt es sich dabei um folgende Punkte:

- Anpassung des Baugesetzes an die revidierten Raumplanungsgesetzgebungen des Bundes sowie des Kantons Graubünden (Art. 34 ehemaliges Meldeverfahren bzw. vereinfachtes Baubewilligungsverfahren und Art. 43 Energieanlagen, Solaranlagen);
- Anpassungen des Baugesetzes aufgrund geänderter Bedürfnisse und Erfahrungen der Gemeinde (Art. 23 Wintersportzone, Art. 27 Bauten ausserhalb Dauersiedlungsgebiet, Art. 34 ehemaliges Meldeverfahren bzw. vereinfachtes Baubewilligungsverfahren);

- Anpassung von Art. 26 Schützenswerte und erhaltenswerte Bauten und Anlagen.

Weiterer Inhalt der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung bildet schliesslich:

- die Ausscheidung einer Lagerzone samt der dazugehörenden Ergänzung des Baugesetzes mit dem Art. 18a "Lagerzone" für eine bestehende Sägerei;
- die Ergänzung einer Waldabstandslinie auf der Parzelle Nr. 1216;
- die Ergänzung des Generellen Erschliessungsplans mit neuen und geplanten Abwasseranlagen (gemäss generellem Entwässerungsplan);
- die Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes (Schutzzielgesetz).

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan Graubünden sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Prättigau/Davos übereinstimmt.

1. Kantonaler Richtplan Graubünden

1.1. Teilbereich Siedlung

Kommunales räumliches Leitbild

Gemäss einer in Kapitel 5.1 des kantonalen Richtplans Graubünden festgehaltenen Handlungsanweisung definieren die Gemeinden gestützt auf eine Siedlungsanalyse in einem kommunalen räumlichen Leitbild die Ziele, Strategien und Umsetzungsmassnahmen zur Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen und von Siedlungserneuerungen.

Die Gemeinde Furna beschloss an der Sitzung vom 9. November 2020 ein entsprechendes kommunales räumliches Leitbild. Gemäss dem im kommunalen räumlichen Leitbild enthaltenen Leitsatz A3 sollen bei Bedarf geeignete neue Flächen für Gewer-

bebetriebe ausgewiesen werden können. Mit der geplanten Einzonung der Lagerzone kann das bestehende örtliche Kleingewerbe - namentlich die [REDACTED] - in der Gemeinde erhalten und gestärkt werden. Die vorliegende Planung entspricht somit den Vorgaben des kommunalen räumlichen Leitbilds.

Siedlungsgebiet

Gemäss einem im Kapitel 5.2.1 des kantonalen Richtplans Graubünden festgehaltenen Leitsatz sind Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets innerhalb derselben Gemeinde dann überkommunal (regional) abzustimmen, wenn diese während einer Planungsperiode von 15 Jahren, gerechnet ab Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung, jeweils eine Fläche von insgesamt 1 ha überschreiten. Erweiterungen und Verlagerungen werden dabei separat betrachtet. Vorliegend wird das Siedlungsgebiet im Umfang von ca. 1562 m² (Lagerzone plus Erschliessung) erweitert, womit die Schwelle zur Richtplanpflicht nicht überschritten wird. Nach Genehmigung der vorliegenden Ortsplanungsrevision sind in der Gemeinde Furna nur noch Erweiterungen des Siedlungsgebiets im Umfang von maximal ca. 8438 m² ohne Richtplanfestsetzung möglich.

1.2. Teilbereich Landschaft

Landschaftsschutz

Gemäss einem in Kapitel 3.6 des kantonalen Richtplans Graubünden festgehaltenen Grundsatz müssen die im Richtplan festgelegten Landschaftsschutzgebiete in der Ortsplanung umgesetzt werden.

Im Rahmen der von der Gemeinde Furna am 17. September 2010 beschlossenen Gesamtrevision hat die Gemeinde Furna die Landschaftsschutzzonen weitgehend nutzungsplanerisch festgelegt. Entsprechend dem Ausgang eines Planungsbeschwerdeverfahrens wurde die Gemeinde Furna angewiesen, die Landschaftsschutzzone Moorlandschaft innert einer Frist von drei Jahren um die rund 3,7 ha umfassenden Gebiete "Matta" und "Güter" so zu erweitern, damit die Landschaftsschutzzone Moorlandschaft der Moorlandschaft "Furner Berg" (ML-109) von nationaler Bedeutung gemäss Art. 3 MLVO entspricht (vgl. Regierungsbeschluss vom 14. Mai 2013, Protokoll Nr. 416/2013, Dispositiv Ziff. 4 lit. d).

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung ist die Gemeinde Furna dieser Anweisung nachgekommen. Dazu wird die bestehende Landschaftsschutzzone Moorlandschaft gesamthaft aufgehoben (vgl. Zonenplan 1:5000 Aufhebung Landschaftsschutzzone Moorlandschaft [Änderungsplan]) und mitsamt der Erweiterungsgebiete "Matta" und "Güter" neu festgesetzt (vgl. Zonenplan 1:5000 Festlegungen Natur- und Landschaftsschutz zonen [Änderungsplan]). Die Landschaftsschutz zonen entsprechen damit den Vorgaben des des kantonalen Richtplans Graubünden.

Naturschutz

Gemäss einem in Kapitel 3.7 des kantonalen Richtplans Graubünden festgelegten Grundsatz werden bestehende wesentliche Konflikte mit Naturschutzgebieten laufend bereinigt. Werden in erschlossenen Intensiverholungsgebieten Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung tangiert, so hat der Schutz der Moore Vorrang. Bei regionalen Objekten erfolgt eine Interessenabwägung, wobei aufgrund der ausgewiesenen Schutzwürdigkeit beidseits akzeptable Lösungen gesucht werden und in der Regel eine Schonung der Naturschutzgebiete angestrebt wird. Für bestehende Pisten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie.

Ein weiterer Grundsatz in Kapitel 3.7 des kantonalen Richtplans Graubünden legt fest, dass die im Richtplan festgelegten Naturschutzgebiete in der Ortsplanung parzellenscharf umgesetzt werden. Dadurch werden die raumplanungsrelevanten Abgrenzungen für die Interessenabwägung festgelegt.

Die von der Gemeinde Furna gemäss Zonenplan 1:5000 Festlegungen Natur- und Landschaftsschutz zonen (Änderungsplan) vorgenommene Ausscheidung der Naturschutz zonen hat, insbesondere aufgrund von veralteten oder erst kürzlich in Kraft getretenen fehlenden Grundlagen, nur unvollständig stattgefunden. Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erweist sich daher hinsichtlich dem Thema Naturschutz als noch nicht in allen Bereichen richtplankonform. Es wird diesbezüglich auf die spezifischeren Ausführungen unter Abschnitt H nachstehend verwiesen.

Im Übrigen erweist sich die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung als mit dem kantonalen Richtplan Graubünden-konform.

2. Regionaler Richtplan

Die für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Furna massgebenden regionalen Richtpläne sind:

- Regionaler Richtplan Prättigau "Phase 1: Fremdenverkehr, Landschaft und Militär" vom 26. August 1994 (genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 9. Juli 1996, Protokoll Nr. 1696/1996);
- Regionaler Richtplan Prättigau "Siedlung und Ausstattung" vom 15. November 2012 (genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 22. April 2014, Protokoll Nr. 360/2014).

Laut Regionalem Richtplan "Fremdenverkehr, Landschaft und Militär" ist das Ziel des Richtplanvorhabens "Landschaftsschutz" die Bereinigung und Abstimmung von wesentlichen Nutzungskonflikten im Gebiet der Region Prättigau sowie die Umsetzung der verschiedenen Inventare in eine behördenverbindliche Form. Die Grundsätze werden direkt aus Art. 1 und 3 RPG und Art. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) abgeleitet. Als allgemeiner Grundsatz ist festgehalten, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen, Spezialzonen (Materialabbau-/Deponiezonen), der örtlichen Festlegung von Infrastrukturanlagen, der Linienführung und der Ausgestaltung von Verkehrsanlagen, die Landschaft zu erhalten und zu schonen ist. Die Auswirkungen allfälliger Eingriffe sind auf ein Minimum zu reduzieren. Der Gestaltung und der Einordnung neuer Bauten und Anlagen kommt in Landschaftsschutzgebieten hohe Bedeutung zu.

Gemäss einem in Kapitel 4 des Regionalen Richtplans "Siedlung und Ausstattung" festgelegten Entwicklungsziel sollen bestehende Gewerbebetriebe in allen Gemeinden gestärkt und erweitert werden können.

Im Ergebnis erweist sich die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung als mit den Inhalten des Regionalen Richtplans "Prättigau/Davos" konform.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Das Baugesetz der Gemeinde Furna erweist sich in verschiedener Hinsicht als noch nicht mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe konform. Diesbezüglich wird die Gemeinde auf den Regierungsbeschluss vom 1. Juni 2021 (Protokoll Nr. 517/2021) verwiesen. Darin beschloss die Regierung, die Frist für die Anpassung der kommunalen Baugesetze an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe für alle säumigen Gemeinden gesamthaft so zu verlängern, dass diese Anpassung in die derzeit ohnehin laufenden RPG1-bedingten Ortsplanungsrevisionen integriert werden kann.

Im Übrigen gibt die am 28. Oktober 2020 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:1000 Waldabstandslinie Parzelle 1216

Der Zonenplan 1:1000 Waldabstandslinie Parzelle 1216 vom 28. Oktober 2020 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Zonenplan 1:2000 Lagerzone Sägerei

Die vorliegende Planung sieht die Ausscheidung einer neuen Lagerzone auf der Parzelle Nr. 1157 mit einer Fläche von ca. 1310 m² vor.

1. Bedarf

Bei Neueinzonungen sind nebst den grundlegenden Zielen und Grundsätzen der Raumplanung die Anforderungen von Art. 15 und Art. 15a RPG zu erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung bildet dabei der Bedarf. Nach Art. 15 Abs. 4 lit. b RPG dürfen

Neueinzonungen nur genehmigt werden, wenn der Bedarf nach zusätzlichen Bauparzellen resp. Baumöglichkeiten in den nächsten 15 Jahren selbst im Falle einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen nicht gestillt werden kann.

Der kantonale Richtplan Siedlung konkretisiert in Bezug auf die Arbeitsgebiete in Kapitel 5.2.3 resp. in den Leitsätzen (S. 5.2 - 23) und Handlungsanweisungen (S. 5.2 - 25) diese gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen. Einzonungen sind dann möglich, wenn diese für Erweiterungen von bestehenden Betrieben nötig sind, d. h. ein konkreter Bedarf ausgewiesen ist und keine gleichwertige Lösung im Bestand in Betracht fällt. Die Erweiterung hat dabei unter Berücksichtigung einer häuslicher Bodennutzung zu erfolgen und es dürfen ihr keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Als Folge der Schliessung mehrerer Sägereien in der Region Prättigau konnte die [REDACTED] in den vergangenen Jahren eine deutlich grössere Holzmenge verarbeiten. Aufgrund dieses Zuwachses vermag die bestehende Gewerbemischzone, innerhalb der sich das Sägerei-Areal befindet, den zusätzlichen Platzbedarf für die Holzzwischenlagerung nicht mehr abzudecken. Zur Zeit wird ein Teil des Holzes im angrenzenden Bereich ausserhalb der Gewerbemischzone entlang der Strasse (Brüelschweg) zwischengelagert. Diese Situation ist sowohl für die Betreiberin als auch für die Gemeinde und die Anwohnerinnen respektive Anwohner unbefriedigend.

Damit der künftige Raumbedarf an Lagerflächen sichergestellt werden kann, wird im Zonenplan eine neue Lagerzone mit einer Fläche von ca. 1310 m² ausgeschieden und die zugehörigen Vorschriften im Baugesetz verankert. Aus logistischen und funktionalen Gründen ist die Ausscheidung der Zone nur am vorgesehenen Standort sinnvoll. Die Gemeinde Furna verfügt zudem über keine weiteren Arbeitszonen, welche für diesen Zweck mobilisiert werden könnten. Der Bedarf für die vorliegende Einzonung kann somit als gegeben betrachtet werden.

2. Baulandmobilisierung

Einzonungen unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen zur Überbauungspflicht gemäss Art. 19b resp. 19c KRG. Zudem hat die Gemeinde geeignete Vorkehrungen

zu treffen, um Rahmenbedingungen für eine zeitnahe Nutzungszuführung ihrer Bauzonenreserven zu schaffen (Art. 19a KRG). Dabei stehen ihr verschiedene Instrumente zur Verfügung. Gemäss Art. 19h Abs. 1 KRG kann die Gemeinde Einzonungen, Umzonungen oder Aufzonungen zwecks Realisierung konkreter Projekte an die Bedingung knüpfen, dass mit den Bauarbeiten innert einer von ihr bestimmten angemessenen Frist seit Rechtskraft der Planung begonnen und der Bau innert einer von ihr bestimmten angemessenen Frist vollendet wird.

Art. 18a Abs. 3 Baugesetz sieht vor, dass die der Lagerzone zugewiesene Fläche ohne erneuten Beschluss der Gemeindeversammlung entschädigungslos in die Landwirtschaftszone zurückfällt, wenn die eingezonte Fläche nicht innert zwei Jahren seit rechtskräftiger Genehmigung der Lagerzone als Lagerplatz für die Sägerei genutzt wird. Hierbei handelt es sich um eine befristete Einzonung im Sinne von Art. 19h KRG, womit die Verfügbarkeit der neuen Bauzonenfläche ausreichend sichergestellt ist.

3. Mehrwertabgabe

Weiter unterliegen Einzonungen den Bestimmungen zur Mehrwertabgabe nach Art. 19i ff. KRG. Gemäss Art. 19i Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19j Abs. 1 KRG haben Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, deren Grundstücke als Folge einer Planungsmassnahme einen Mehrwert erlangen, grundsätzlich eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

Aufgrund der Grösse der vorliegend einzuzonenden Fläche und der aktuellen Bodenpreise in der Gemeinde Furna, erweist sich die Einzonung gemäss Art. 19i Abs. 1 KRG als mehrwertabgabepflichtig. Die genaue Höhe des Mehrwerts hat das Amt für Immobilienbewertung in einem Bewertungsgutachten festzulegen (Art. 19k Abs. 2 KRG). Die gestützt darauf zu bezahlende Abgabe wird erst mit Veräusserung oder Überbauung des entsprechenden Grundstücks fällig (Art. 19n Abs. 1 KRG). 75 Prozent des Ertrags der Mehrwertabgabe gehen in den kantonalen Mehrwertabgabefonds (Art. 19p Abs. 2 KRG). Die Gemeinde wird deshalb ersucht, das Amt für Raumentwicklung über die Überbauung des Grundstücks Parzelle Nr. 1157 zu orientieren, damit der entsprechende Kantonsanteil in Rechnung gestellt werden kann (Art. 35m Abs. 4 KRVO). Im Übrigen wird die Einzonung auf der Parzelle Nr. 1157 unter dem

Vorbehalt genehmigt, dass die Mehrwertabgabe im Sinne von Art. 19i ff. KRG effektiv veranlagt wird. Der vorliegende Genehmigungsbeschluss wird mit den entsprechenden Anordnungen zur Mehrwertabgabe verbunden.

4. Informationsplan

Im angehängten Informationsplan wurden die rechtskräftig festgelegten Gewässerabstandslinien irrtümlich als "Waldabstandslinien" bezeichnet. Das Amt für Raumentwicklung wird angewiesen, die entsprechenden Korrekturen im Informationsplan vorzunehmen.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:2000 Lagerzone Sägerei zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

Zonenplan 1:5000 Aufhebung Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (Änderungsplan)

Der Zonenplan 1:5000 Aufhebung Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (Änderungsplan) vom 28. Oktober 2020 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

H.

Zonenplan 1:5000 Festlegungen Natur- und Landschaftsschutzzonen (Änderungsplan)

Naturschutzzonen

1. Biotope von lokaler Bedeutung

Im Rahmen der Gesamtrevision ihrer Ortsplanung vom 17. September 2010 hat die Gemeinde Furna darauf verzichtet, Naturschutzzonen für die Biotope von lokaler Bedeutung auszuscheiden. Im Regierungsbeschluss vom 14. Mai 2013 (Protokoll Nr. 416/2013) wurde die Gemeinde deshalb praxisgemäss angewiesen, auch für

diese Objekte eine Naturschutzzonenzuweisung zu prüfen und gegebenenfalls auszuscheiden.

Dieser Aufforderung ist die Gemeinde mit der vorliegenden Planung grundsätzlich nachgekommen. Als Grundlage für die Naturschutzzonenausscheidung für die Flachmoore von lokaler Bedeutung verwendete die Gemeinde dabei die Daten aus dem kantonalen Biotop- und Landschaftsinventar aus dem Jahr 2011. Darin sind im vorliegenden Perimeter 14 Objekte verzeichnet. Davon wies die Gemeinde elf Objekte einer Naturschutzzone zu und begründete den teilweisen Verzicht im Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. S. 29 f.).

Im Jahr 2018 wurde das kantonale Biotop- und Landschaftsinventar nach einer breit angelegten Vernehmlassung nachgeführt und die Objekte angepasst. Mit Schreiben vom 24. März 2021 teilte das Amt für Raumentwicklung der Gemeinde Furna mit, dass die im vorliegenden Zonenplan 1:5000 Festlegungen Natur- und Landschaftsschutz-zonen (Änderungsplan) ausgeschiedenen Naturschutz-zonen nicht diesen neuen Inventardaten entsprechen. Deshalb würden die Festlegungen voraussichtlich von der Genehmigung ausgenommen und in Hinblick auf die anstehende Gesamtrevision zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen. Der Gemeindevorstand Furna weist in seinem Vernehmlassungsschreiben zur Stellungnahme des [REDACTED] vom 13. April 2021 diesbezüglich u. a. darauf hin, dass zwischen dem in der Zwischenzeit erarbeiteten Vernetzungskonzept und den Flächen aus dem kantonalen Inventar erhebliche Abweichungen bestanden haben. Eine Umsetzung der Flächen aus dem Vernetzungskonzept hätte eine gesamthafte Überarbeitung und Anpassung sämtlicher Naturschutz-zonen auf dem Gemeindegebiet erfordert. Gemäss Art. 6 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) sowie in Anwendung des kantonalen Richtplans Graubünden bilde das Natur- und Landschaftsinventar die Grundlage für den Biotopschutz und die Ausscheidung der Naturschutz-zonen in der Ortsplanung. Die Flächen aus dem Vernetzungskonzept Furna seien bisher nicht in das Natur- und Landschaftsinventar aufgenommen worden, und es habe auch noch keine Auflage und Anhörung der Grundeigentümerschaft zu diesen Flächen stattgefunden (vgl. Art. 4 und 5 KNHG). Aus diesem Grund habe sich die Gemeinde dazu entschieden, nur für die Flachmoorbiotope von lokaler Bedeu-

tung aus dem Natur- und Landschaftsschutzinventar die Zuweisung in eine Naturschutzzone zu prüfen (Pendenz gemäss Regierungsbeschluss vom 14. Mai 2013, Protokoll Nr. 416/2013).

Im Grundsatz sind die Aussagen der Gemeinde korrekt und nachvollziehbar. Aufgrund der nun in Kraft getretenen neuen Grundlagen bzw. im Hinblick auf die Planbeständigkeit und Transparenz sowie zur Vermeidung von unnötigem Aufwand durch die Genehmigungsbehörde (vgl. Eingabe [REDACTED]), wäre eine Genehmigung der ausgeschiedenen Naturschutzzone für die Objekte von lokaler Bedeutung dennoch nicht sachgerecht. Entsprechend werden die im Zonenplan 1:5000 Festlegungen Natur- und Landschaftsschutzzone (Änderungsplan) ausgeschiedenen Naturschutzzone für die Objekte von lokaler Bedeutung von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen. Die Gemeinde hat in einer nächsten Ortsplanung (idealerweise im Zuge der Gesamtrevision) für sämtliche Objekte die Ausscheidung von Naturschutzzone zu prüfen und vorzunehmen (vgl. nachstehend). Die Nachführung des kantonalen Biotopinventars wurde mit Datum vom 18. Mai 2021 abgeschlossen (Regierungsbeschluss vom 18. Mai 2021, Protokoll Nr. 459/2021), sodass gestützt auf diese Grundlagen die Naturschutzzonenausscheidung für die Objekte von lokaler Bedeutung geprüft werden kann.

2. Biotope von regionaler und nationaler Bedeutung

Im August 2015 eröffnete das Bundesamt für Umwelt eine Anhörung zur Teilrevision der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; SR 451.31), der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32), der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33), der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV; SR 451.34) und der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV; SR 451.37).

Der Bundesrat setzte die revidierten Schutzverordnungen über Auen, Hochmoore und Amphibienlaichgebiete per 1. November 2017 in Kraft. Für Graubünden wurde die Nachführung des Flachmoorinventars und des Inventars der Trockenwiesen und -

weiden zurückgestellt. Dies erlaubte es dem Kanton, sämtliche inventarisierten Biotopflächen fachlich zu überprüfen und zwischen Mai und September 2018 eine breite Vernehmlassung zu den Biotopinventaren von Bund und Kanton durchzuführen. Diese Arbeiten erforderten von allen Beteiligten einen grossen finanziellen und personellen Aufwand. Die Vernehmlassung erfolgte auf einer eigens eingerichteten Internetplattform (www.anu.gr.ch/biotope2018).

Die Übermittlung der aufgrund der kantonalen Anhörung nochmals überarbeiteten Daten zu den nationalen Flachmoorobjekten und den Objekten der Trockenwiesen und -weiden erfolgte mit Regierungsbeschluss vom 31. Oktober 2018 (Protokoll Nr. 832/2018) unter Beilage eines umfangreichen Auswertungsberichts und verbunden mit dem Antrag, die kantonalen Abgrenzungen zu übernehmen. Bei 16 Flachmoor- und 73 Objekten der Trockenwiesen und -weiden sowie 163 Flachmoorobjekten und 222 Teilobjekten der Trockenwiesen und -weiden wurde dem Bund zudem die Streichung des Objekts/Teilobjekts aus dem Inventar der Trockenwiesen und -weiden respektive des Flachmoorinventars beantragt. In einem zweiten Beschluss vom 31. Oktober 2018 (Protokoll Nr. 831/2018) beantragte die Regierung die Streichung eines Auenobjekts sowie Umrissänderungen bei vier Amphibienlaichgebieten, elf Auen und sechs Hochmooren sowie generell die Übernahme der kantonalen Abgrenzungen.

In einer Medienmitteilung des Bundesrats (admin.ch/news) vom 21. Oktober 2020 wurde nebst anderem mitgeteilt, dass der Bundesrat an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 in einem Verordnungspaket u. a. auch die Flachmoor- und Trockenwieseninventare des Kantons Graubünden genehmigt hat und dass die Änderungen am 1. Januar 2021 in Kraft treten werden. Den berechtigten Anträgen des Kantons Graubünden wurde keine Folge geleistet.

Die Regierung nahm dies mit Beschluss vom 18. Mai 2021 (Protokoll Nr. 459/2021) mit Befremden zu Kenntnis. Im Übrigen wurde das Amt für Natur und Umwelt beauftragt, sämtliche Änderungen, die sich aus den Entscheiden des Bundes über die Nachführung seiner Biotopinventare ergeben, im kantonalen Biotopinventar vorzunehmen, indem die rechtsgültigen Umrisse der Biotope von nationaler Bedeutung aus den jeweiligen Bundesinventaren vollständig ins kantonale Biotopinventar übernommen und alle kantonalen Abgrenzungen zu Biotopen von nationaler Bedeutung

aus dem kantonalen Biotopinventar entfernt werden sowie alle erforderlichen Änderungen an Objekten von regionaler und lokaler Bedeutung, die sich aus den rechtsgültigen Inventarnachführungen des Bundes ergeben, im kantonalen Biotopinventar vorzunehmen. Die Nachführung des kantonalen Biotopinventars erfordert dabei keine nochmalige öffentliche Auflage nach Art. 5 KNHG und ist damit abgeschlossen. Die entsprechenden Grundlagen liegen vor und die Gemeinden werden vom Amt für Natur und Umwelt darüber mit separatem Schreiben informiert.

Die Gemeinde Furna hat somit in einer neuen Planungsrevision auch für die Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gestützt auf die erwähnten Grundlagen die Naturschutzzonen zu überprüfen und auszuschneiden resp. anzupassen.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:5000 Festlegungen Natur- und Landschaftsschutzzonen (Änderungsplan) vom 28. Oktober 2020 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

I.

Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Änderungsplan

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhörung des Gemeindevorstands und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde in Bezug auf den Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Änderungsplan festgestellt, dass im besagten Plan die beiden Gebäude Vers.-Nrn. 119 und 120 auf der Parzelle Nr. 1081 fälschlicherweise als "Erhaltenswerte Objekte, aufheben" festgelegt sind. Im rechtskräftigen Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Dorf vom 17. September 2010 wurden die erwähnten Gebäude weder als schützenswert noch als erhaltenswert festgelegt. Eine nicht vorhandene nutzungsplanerische Festlegung kann indes nicht aufgehoben werden. Entsprechend werden die zwei vorstehend beschriebenen Festlegungen "Erhaltenswerte Objekte, aufheben" für die zwei erwähnten Gebäude im Sinne einer Behebung eines formellen Mangels gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG aus dem Generellen Gestaltungsplan 1:2000 Änderungsplan gestrichen. Mit Schreiben des Amtes für Raumentwicklung vom

6. Mai 2021 wurde die Gemeinde Furna indes über diese Angelegenheit informiert. Der Gemeindevorstand Furna stimmte am 11. Mai 2021 der Behebung der erwähnten formellen Unstimmigkeit im vorliegenden Plan zu. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, entsprechende Kennzeichnungen im genannten Plan vorzunehmen.

Im Übrigen gibt der Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Änderungsplan vom 28. Oktober 2020 zu keinen Bemerkungen Anlass, er kann genehmigt werden.

J.

Genereller Erschliessungsplan 1: 10 000 Verkehr/Ver- und Entsorgung (Änderungsplan)

Mit der Anpassung des Generellen Erschliessungsplans 1:10 000 Verkehr/Ver- und Entsorgung (Änderungsplan) wird die folgende Pendenz aus dem Regierungsbeschluss vom 14. Mai 2013 (Protokoll Nr. 416/2013) nutzungsplanerisch umgesetzt: Aufnahme der im Waldentwicklungsplan Herrschaft - Prättigau, Teil 1 "Äusseres Prättigau" bezeichneten geplanten Waldwege Nr. 72 102 (Gebiet "Danusa- Allmeinigi"), Nr. 72 104 (Gebiet "Scära - Nüsäss - Sitenstelli - Hochstelli") und Nr. 72 105 (Gebiet "Alpeggen") als geplante Land- und Forstwirtschaftswege in den Generellen Erschliessungsplan.

Gemäss Aussage des Amtes für Wald und Naturgefahren ist das Gebiet "Allmeinigi" nach heutigem Stand der Technik bereits ausreichend erschlossen. Für den Waldweg Nr. 72 102 (Gebiet "Danusa - Allmeinigi") besteht somit kein Bedarf und auf eine Festlegung im Generellen Erschliessungsplan kann somit verzichtet werden. Die Gemeinde Furna hat im vorliegenden Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr/Ver- und Entsorgung (Änderungsplan) korrekterweise auf eine Festsetzung des Wegs verzichtet.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr/Ver- und Entsorgung (Änderungsplan) vom 28. Oktober 2020 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

K.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung Dorf (Änderungsplan)

Der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung Dorf (Änderungsplan) vom 28. Oktober 2020 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

L.

Gesetz über die konkretisierten Schutzziele für die Moorlandschaft ML-109 "Furner Berg" von nationaler Bedeutung (Schutzzielgesetz)

Das am 28. Oktober 2020 beschlossene Gesetz über die konkretisierten Schutzziele für die Moorlandschaft ML-109 "Furner Berg" von nationaler Bedeutung (Schutzzielgesetz) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

M.

Stellungnahmen von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Vorbemerkungen zum Verfahren

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen im Nutzungsplanverfahren keine förmliche Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzugs des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (Amt für Raumentwicklung) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Falls die Umweltorganisationen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen den Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, sofern sie aufgrund des

Charakters respektive des Konkretisierungsgrades der angefochtenen Planung überhaupt als beschwerdelegitimiert anzusehen sind.

Im vorliegenden Fall reichte die [REDACTED] beim Amt für Raumentwicklung in Anwendung von Art. 104 Abs. 2 KRG fristgerecht eine auf den 6. Januar 2021 datierte Stellungnahme ein. Entsprechend wird die [REDACTED] in den Verteiler des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses aufgenommen.

2. Stellungnahme [REDACTED]

Der [REDACTED] beantragt in seiner Stellungnahme vom 6. Januar 2021 im Wesentlichen, alle Biotope inklusive Pufferzonen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung seien "entsprechend ihrem rechtsgültigen Perimeter" als kommunale Naturschutzzonen auszuscheiden. Weiter beantragt die Umweltorganisation, das Bundesinventar der Moorlandschaften (bundesrätliche Festlegung des Perimeters der Moorlandschaft Nr. 109 "Furner Berg") sei akzessorisch auf seine Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Es sei festzustellen, dass der Perimeter in der Weise erweitert werden müsse, dass das Hochmoorobjekt Nr. 489 ("Bünden, Furner Berg") inklusive Hochmoorumfeld und die Flachmoorobjekte Nr. 950 ("Stäfel"), Nr. 952 ("Äpli Nord, Furna"), Nr. 955 ("Danusa"), Nr. 966 ("Bünden") inklusive Pufferzonen vollumfänglich vom Perimeter mitumfasst werden. Zur Begründung führt der [REDACTED] in seiner Stellungnahme im Wesentlichen aus, verschiedene Moorbiotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung seien bedauerlicherweise nicht als kommunale Naturschutzzonen ausgeschieden worden. Da die Skigebietserweiterung Grusch-Danusa nicht erfolgen werde, sei das Bundesinventar der Moorlandschaften akzessorische auf seine Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.

3. Vernehmlassung des Gemeindevorstands Furna

Die Gemeinde Furna nahm in ihrem Vernehmlassungsschreiben vom 13. April 2021 ausführlich zu den einzelnen Objekten Stellung. Hinsichtlich der Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes hält die Gemeinde fest, dass die Abgrenzung der Moorlandschaft Nr. 109 "Furner Berg" bereits im Jahr 1996 so durch den Bund festgelegt worden sei. In den Jahren 2012 bis 2017 seien in Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung schweizweit revidiert

worden. Durch die Inkraftsetzung der Revision durch den Bund am 1. November 2017 habe die Moorlandschaft Nr. 109 "Furner Berg" keine Änderung erfahren.

Aus einer Korrespondenz der 90er Jahren gehe hervor, dass das Gebiet "Bünden" aufgrund des geplanten und mit Konzession im Jahr 1994 erstellten Skiliftes (Skilift "Bünda") sowie der Bereich der Transportanlage im Gebiet "Schwänzelegg" aus der Moorlandschaft ausgeschlossen würden. Im Schreiben vom 29. November 2010 hätten der [REDACTED] und [REDACTED] bestätigt, dass die Moorlandschaft Nr. 109 vom Bundesrat rechtskräftig beschlossen worden sei und der Bund bei der Bereinigung des Moorlandschaftsinventars das bestehende Skigebiet aus der Moorlandschaft ausgenommen habe. Das vom [REDACTED] ins Feld geführte Parallelprojekt zur Erweiterung des Skigebiets Richtung "Matta", welches von der Gemeindeversammlung Furna am 6. März 2019 abgelehnt worden sei, stehe in keinem Zusammenhang mit dem vom Bund festgelegten Perimeter im Jahr 1996.

Für die Aufgabe, die allgemeinen Schutzziele des Bundes zu konkretisieren und behörden- und grundeigentümergebunden festzulegen, seien die [REDACTED] durch den Kanton beauftragt worden. Ausgehend von der Beschreibung der Moorlandschaft mit den allgemeinen Schutzzielen des Bundes seien im Grundlagenbericht vom 6. Juni 2018 die landschaftlichen und ökologischen Schutzwerte eruiert worden. Weiter sei der Grenzverlauf anhand der definierten Kriterien überprüft und konkretisiert worden. Der Grundlagenbericht habe als Grundlage für das von der Gemeinde Furna am 28. Oktober 2020 beschlossene Schutzzielgesetz gedient. Mit der Umsetzung in der Ortsplanung würden die Schutzziele der Moorlandschaft "Furner Berg" eigentümergebunden geregelt.

Die Gemeinde hält weiter fest, dass die Zuteilung der vom [REDACTED] bezeichneten Flächen in eine Naturschutzzone als unnötig erachtet werde, weil der Schutz und die Erhaltung der Flachmoore durch die Bewirtschaftungsverträge und das Vernetzungskonzept sichergestellt seien. Diese Grundhaltung habe sich auch bei der Abstimmung zum Naturpark "Rätikon" gezeigt. Ausserdem befänden sich die meisten Flächen ohnehin in einer Landschaftsschutzzone. Sämtliche Biotope befänden sich ausserhalb der Bauzone, weshalb darin geplante bauliche Massnahmen mittels Baugesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Gesuch) dem Amt für

Raumentwicklung zu melden seien und das Amt für Natur und Umwelt, die Denkmalpflege oder die Bauberatung beigezogen würden. Die Gemeinde sei nicht grundsätzlich gegen den Schutz von Biotopen, sondern hätten diesen seit Jahrzehnten im Baugesetz verankert.

Zusammenfassend hält die Gemeinde fest, dass sämtliche Anträge des ■■■ abzu-
 lehnen seien. Die von der Gemeinde am 28. Oktober 2020 beschlossenen Naturschutzzonen seien von der Regierung zu genehmigen und die Aufträge, die sich aufgrund der neuen Verhältnisse durch die Nachführung der Bundesinventare ergäben, könnten bei der nächsten bereits anstehenden Ortsplanungsrevision überprüft werden. Zudem sei die ausgeschiedene Landschaftsschutzzone Moorlandschaft und das zugehörige Schutzzielgesetz ebenfalls zu genehmigen.

4. Beurteilung durch die Regierung

Die Umweltorganisation bemängelt in ihrer Eingabe die beiden Themabereiche "Naturschutzzonenausscheidung" sowie "Moorlandschaftsabgrenzung".

4.1. Naturschutzzonen

Der ■■■ beantragt zunächst sinngemäss die Überprüfung resp. die Zuweisung verschiedener Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung zu einer Naturschutzzone.

Da die vorliegend ausgeschiedenen Naturschutzzonen wie erwähnt auf veralteten Grundlagen beruhen, werden diese Zonen für die lokalen Objekte von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen. Wie vorne dargelegt, sind im Zuge der Gesamtrevision der Ortsplanung auch die Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung einer Naturschutzzone zuzuweisen. Dabei muss sie einerseits die aktuellen Inventarinhalte berücksichtigen und andererseits die im kantonalen Richtplan Graubünden festgehaltenen Kriterien einhalten. Wie die Gemeinde in ihrem Schreiben vom 13. April 2021 festgehalten hat, wird sie das Thema "Biotopschutz" basierend auf die aktuell vorliegenden Inventargrundlagen im Rahmen der anstehenden Gesamtüberprüfung der Ortsplanung erneut angehen und die entsprechend nötigen Ergänzungen und Anpassungen vornehmen. Die nötigen Na-

turschutzzonenzuweisungen sind folglich nicht im vorliegenden Genehmigungsbeschluss, sondern im Zuge der Vorprüfung und alsdann im Mitwirkungs- und späteren Genehmigungsverfahren zu prüfen.

4.2. Moorlandschaft

Soweit die Umweltorganisation eine akzessorische Überprüfung und Anpassung der Moorlandschaft beantragt, kann ihr keine Folge geleistet werden.

Die Umweltorganisation beantragt dabei insbesondere, der Bundesperimeter der Moorlandschaft sei zu vergrössern. Eine Korrektur der Grenzziehung wäre jedoch nur zulässig, wenn dem Bundesrat vorgeworfen werden könnte, er habe seinen Beurteilungsspielraum überschritten oder missbraucht. Dies ist vorliegend nicht der Fall und die Abgrenzung der Moorlandschaft erweist sich in materieller Hinsicht als korrekt.

Im Jahr 1991 fand eine Anhörung zum aufgrund fachlicher Kriterien erarbeiteten Entwurf des Inventars der Moorlandschaften statt (vgl. zum Ablauf das Urteil des Bundesgerichts 1C_79/2016 vom 5. April 2017, E. 3.1 und E. 7.1). Gemäss diesem Entwurf wäre das Gebiet um Schwänzelegg in der Moorlandschaft Furner Berg enthalten gewesen. Die Gemeinde, der Kanton und die Bergbahnen bemängelten dies im Rahmen der Anhörung.

Art. 23b Abs. 3 NHG, der seit 1. Februar 1996 in Kraft ist, beauftragt den Bundesrat jedoch ausdrücklich, bei der Abgrenzung der Moorlandschaft bestehende Nutzungen zu berücksichtigen (vgl. zur Auslegung und Entstehungsgeschichte dieser Norm BGE 143 II 241, Grimsel). Der Bundesrat hat somit einen gewissen Interessenausgleich vorzunehmen und verfügt dabei über ein Ermessen. Die Moorlandschaft Furner Berg wurde 1996 mit dem Erlass der MLV als Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung festgesetzt. Der Bundesperimeter umfasste gestützt auf Art. 23b Abs. 3 NHG das Gebiet um Schwänzelegg mit seinen vorbestehenden Nutzungen (Bergbahnen, Pisten) nicht. Südlich von Schwänzelegg folgt der Bundesperimeter nun einer Krete.

Im Jahr 2015 hat der Bund die Anhörung zu einer periodischen Nachführung des Moorlandschaftsinventars (gestützt auf Art. 1 Abs. 2 MLV) sowie der Biotopschutzinventare (gestützt auf Art. 16 Abs. 2 NHV) gestartet. Die Moorlandschaft Furner Berg blieb dabei unverändert.

Zu Recht stellt die Gemeinde Furna in ihrer Vernehmlassung zudem fest, dass die umstrittene und vom Souverän abgelehnte Skigebietserweiterung in Richtung "Matta" in dem vom Bund bereits im Jahr 1996 festgelegten Perimeter keine Rolle spielte, denn diese war damals noch gar nicht vorgesehen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass kein Anlass für eine akzessorische Überprüfung der Moorlandschaft besteht.

Überdies wurde auch die Detailabgrenzung der Moorlandschaft korrekt vorgenommen.

Die Gemeinde Furna hat zusammen mit dem Amt für Natur und Umwelt einen Grundlagenbericht zur Konkretisierung der Schutzziele gemäss Art. 3 MLVO erstellt ([REDACTED], Konkretisierung Abgrenzungen und Schutzziele Moorlandschaft Nr. 109 "Furner Berg", Chur/Buchs, 6. Juni 2018). Basierend darauf hat sie ein Schutzzielreglement im Sinne von Art. 34 Abs. 4 KRG, welches konkretisierte Schutzziele und einen Plan mit der exakten Abgrenzung der Moorlandschaft "Furner Berg" beinhaltet (Anhang 1 und 2), in Form eines Schutzzielgesetzes beschlossen. Im Rahmen des Grundlagenberichts wurde auch die Detailabgrenzung der Moorlandschaft überprüft. Bekanntlich ergaben sich daraus nur minimale Korrekturen, die bei der Neuausscheidung der Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (vgl. Zonenplan 1:5000 Festlegungen Natur- und Landschaftsschutz zonen [Änderungsplan]) berücksichtigt wurden. Im Übrigen wurde festgestellt, dass die Detailabgrenzungen sachlich weitgehend korrekt sind. Namentlich folgen die Perimeter naturräumlichen Gegebenheiten und Infrastrukturen.

In Gesamtwürdigung der vorstehenden Aspekte erweist sich die Landschaftsschutzzone Moorlandschaft und das Schutzzielgesetz in der von der Gemeinde Furna am 28. Oktober verabschiedeten Form als genehmigungsfähig. Entsprechend wird der

Antrag des ■■■■■, wonach das Bundesinventar der Moorlandschaften in Bezug auf das Objekt Moorlandschaft Nr. 109 "Furner Berg" akzessorisch auf seine Rechtmässigkeit hin zu überprüfen und anzupassen sei, abgewiesen.

N.

Allgemeiner ortsplanerischer Revisionsbedarf aufgrund des geänderten Raumplanungsrechts

1. Anpassung Baugesetz

Am 25. Oktober 2018 hat der Grosse Rat eine Teilrevision des KRG beschlossen, welche am 1. April 2019 in Kraft getreten ist. Schwerpunkte dieser KRG-Revision bilden neue Regelungen über die Baulandmobilisierung (Art. 19a bis 19h) und über den Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile (Art. 19i bis 19w) sowie einheitliche kantonale Bestimmungen über einzelne Nutzungszonen und zum Baubewilligungsverfahren. Diese Regelungen sind unmittelbar nach Inkrafttreten der KRG-Revision anzuwenden (vgl. Art. 108a KRG) und erfordern eine Überprüfung des kommunalen Baugesetzes in den entsprechenden Bereichen. Dabei wird die Gemeinde zugleich auch zu prüfen haben, ob und inwieweit sie von den im teilrevidierten KRG den Gemeinden zugestandenen Gesetzgebungsbefugnissen, etwa in den Bereichen Baulandmobilisierung und Mehrwertausgleich, Gebrauch machen will. So setzt beispielsweise die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Auf- und Umzonungen voraus, dass die Gemeinde in ihrem Baugesetz eine entsprechende gesetzliche Grundlage dafür schafft (vgl. Art. 19j Abs. 2 KRG; siehe ein Gesetzgebungsbeispiel in Art. 19 des Musterbaugesetzes für Bündner Gemeinden; MBauG 2020). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 107 Abs. 2 Ziff. 1 KRG auch die KRG-Bestimmungen über Verfahren und Zuständigkeiten allfälligen abweichenden Regelungen im kommunalen Baugesetz vorgehen.

Am 3. März 2013 nahm das Schweizer Stimmvolk eine Teilrevision des RPG an. Aufgrund dieser RPG-Revision, welche am 1. Mai 2014 in Kraft trat, mussten die Kantone ihre Richtpläne im Bereich Siedlung überarbeiten. Die Regierung erliess am 20. März 2018 den entsprechenden Richtplan Siedlung. Gestützt auf den kantonalen

Richtplan Siedlung muss die Gemeinde u. a. das Zonenschema (Art. 10 Baugesetz) in Bezug auf die baulichen Dichteziffern in sämtlichen Bauzonen überprüfen sowie mit einer entsprechenden Baugesetzesvorschrift dafür sorgen, dass die im Zonenschema festzulegenden Dichteziffern bei konkreten Bauprojekten zu mindestens 80 Prozent ausgeschöpft werden (siehe das Gesetzgebungsbeispiel in Art. 26 MBauG 2020).

2. Anpassung Nutzungspläne

Aufgrund der unter Ziffer 1 vorstehend erwähnten Teilrevision des RPG und des neuen kantonalen Richtplan Siedlung wird die Gemeinde nebst dem Baugesetz auch die Nutzungspläne (insbesondere die Zonenpläne) gesamthaft zu überprüfen und zu überarbeiten haben. Im Vordergrund stehen die Überprüfung der Dimensionierung der Bauzonen wie beispielsweise der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (gemäss kantonaalem Richtplan Graubünden verfügt die Gemeinde Furna mutmasslich über zu gross dimensionierte Bauzonenreserven) sowie die Baulandmobilisierung in Bezug auf die bestehenden Bauzonen.

Es kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die vorliegend zu genehmigende neue Lagerzone im Gebiet "Brüelsch" die Pflicht der Gemeinde zur Überprüfung resp. Reduktion ihrer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen weder erschwert noch verhindert.

3. Zeitliche Vorgabe

Die Überprüfung des Baugesetzes und der Nutzungspläne im vorstehend dargelegten Sinne hat bis spätestens 2023 (fünf Jahre nach Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung) zu erfolgen. Die Gemeinde Furna wird ersucht, die notwendigen Revisionsarbeiten zügig voranzutreiben und sich durch ihr Ortsplanungsbüro begleiten zu lassen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 28. Oktober 2020 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:1000 Waldabstandslinie Parzelle 1216** vom 28. Oktober 2020 wird genehmigt.
3. Der **Zonenplan 1:2000 Lagerzone Sägerei** vom 28. Oktober 2020 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Feststellungen und folgendem Vorbehalt genehmigt:

3.1 Feststellung zur Sicherstellung der Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit der Lagerzone ist durch die Baugesetzbestimmung Art. 18a Abs. 3 im Sinne von Art. 19h KRG sichergestellt.

3.2 Anordnungen zur Mehrwertabgabe

3.2.1 Mehrwertabgabepflichtige Einzoning

Die Einzoning der ca. 1310 m² messenden Fläche auf der Parzelle Nr. 1157 in die Lagerzone unterliegt der Mehrwertabgabepflicht nach Art. 19i ff. KRG.

3.2.2 Veranlagung der Mehrwertabgabe

Die Gemeinde wird angewiesen, für die unter Ziffer 3.2.1 erwähnte Einzoning gegenüber den jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unmittelbar nach Rechtskraft des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses die entsprechende Mehrwertabgabe auf der Basis des Bewertungsgutachtens des Amtes für Immobilienbewertung und nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu veranlagern und die Veranlagungsverfügung gleichzeitig auch dem Amt für Raumentwicklung zu eröffnen.

3.2.3 Genehmigungsvorbehalt

Die Genehmigung der Einzonung gemäss Ziffer 3.2.1 hiervor erfolgt unter der Bedingung, dass die Gemeinde die Veranlagungsverfügung gemäss Ziffer 3.2.2 effektiv erlässt und diese in Rechtskraft erwachsen ist.

3.2.4 Anweisung des Gemeindevorstands an das Grundbuchamt

Der Gemeindevorstand hat unmittelbar nach Rechtskraft der Veranlagungsverfügung das Grundbuchamt anzuweisen, im Grundbuch auf dem betreffenden Grundstück die Mehrwertabgabepflicht samt Abgabehöhe anzumerken sowie das gesetzliche Pfandrecht einzutragen.

3.2.5 Bezug der fälligen Abgabe

Die Gemeinde wird angewiesen, die gemäss Ziffer 3.2.2 veranlagte Mehrwertabgabe in Rechnung zu stellen, sobald sie fällig ist. Die Fälligkeit tritt ein, wenn das von der Mehrwertabgabepflicht betroffene Grundstück (siehe Grundbuchanmerkung) veräussert wird oder wenn für das Grundstück eine Baubewilligung erteilt wird.

3.2.6 Meldung Rechnungstellung an das Amt für Raumentwicklung

Die Gemeinde wird angewiesen, die Rechnungstellung für die Mehrwertabgabe unverzüglich dem Amt für Raumentwicklung zu melden (separate Rechnungstellung im Fall der Veräusserung; Baubewilligung mit Rechnungstellung im Fall der Überbauung), damit das Amt gegenüber der Gemeinde den Kantonsanteil des Abgabeertrags (75 Prozent) einfordern kann.

3.3 Weitere Anordnungen

- a) Nach der Genehmigung der vorliegenden Ortsplanungsrevision dürfen in der Gemeinde Furna Erweiterungen des Siedlungsgebiets nur noch im Umfang von maximal ca. 8438 m² ohne Richtplanfestsetzung erfolgen.
- b) In der Legende zum Informationsplan ist die "Waldabstandslinie" in "Gewässerabstandslinie" zu korrigieren.

4. Der **Zonenplan 1:5000 Aufhebung Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (Änderungsplan)** vom 28. Oktober 2020 wird genehmigt.
5. Der **Zonenplan 1:5000 Festlegungen Natur- und Landschaftsschutzzonen (Änderungsplan)** vom 28. Oktober 2020 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgendem Hinweis genehmigt:
 - a) Sämtliche ausgeschiedenen Naturschutzzonen werden von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
 - b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Nachführung des kantonalen Biotopinventars mit Datum vom 18. Mai 2021 abgeschlossen wurde. Gestützt auf diese neue Grundlage sind die Biotope in der Gemeinde zu überprüfen und anzupassen.
6. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Änderungsplan** vom 28. Oktober 2020 wird im Sinne der Erwägungen und mit folgender formeller Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) genehmigt:
 - Die Festlegung "Erhaltenswerte Objekte, aufheben" betreffend die beiden Gebäude Vers.-Nrn. 119 und 120 auf der Parzelle Nr. 1081 wird gestrichen.
7. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr/Ver- und Entsorgung (Änderungsplan)** vom 28. Oktober 2020 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
8. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Ver- und Entsorgung Dorf (Änderungsplan)** vom 28. Oktober 2020 wird genehmigt.
9. Das **Gesetz über die konkretisierten Schutzziele für die Moorlandschaft ML-109 "Furner Berg" von nationaler Bedeutung (Schutzzielgesetz)** vom 28. Oktober 2020 wird genehmigt.

10. Der Gemeindevorstand Furna wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben (vgl. Ziffer 1 bis 9 vorstehend). Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. Oktober 2020 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen die darin enthaltenen Vorbehalte und die darin enthaltene direkte Korrektur innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
11. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
12. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
13. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen.
14. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.
15. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

16. Mitteilung an:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A stylized, blocky signature in black ink, appearing to read "WM".

Daniel Spadin